



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 2017

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	20. 6. 2017	Änderung der Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung)	666
21222	5. 5. 2017	Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer NRW	666
2160	8. 6. 2017	Bekanntmachung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	666
7845	30. 6. 2017	Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulobst und -gemüse sowie Milch und Milchprodukten in Nordrhein-Westfalen (RL Schulprogramm NRW)	667
7861	28. 6. 2017	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung	669
79023	30. 6. 2017	Änderung der Förderrichtlinie forst- und holzwirtschaftliche Erzeugnisse	670
820	22. 6. 2017	Allgemeinverfügung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter Festlegung abweichender Verfahrensfristen für die Erteilung von Festsetzungsbescheiden für die Jahre 2018/2019 gemäß § 12 Absatz 3 APG DVO NRW	670
9221	25. 6. 2017	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Aufgaben der Unfallkommission in Nordrhein-Westfalen	671

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
22. 6. 2017	14. Landschaftsversammlung Rheinland Feststellung eines Nachfolgers	693
22. 6. 2017	14. Landschaftsversammlung Rheinland Feststellung einer Nachfolgerin.	693

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiter	
29. 6. 2017	Landtagswahl 2017 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	693
29. 6. 2017	Landtagswahl 2017 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	693
29. 6. 2017	Landtagswahl 2017 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	693

I.**21210**

**Änderung der Satzung der Zusatzversorgung
der Apothekerkammer Nordrhein
für angestellte Apothekerinnen und Apotheker
in öffentlichen Apotheken
(Zusatzversorgung)**

Vom 20. Juni 2017

Die Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung) vom 13. Juni 2012 (MBI. NRW. S. 657) zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. Juni 2014 (MBI. NRW. S. 514), wird wie folgt geändert:

1.

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a)** In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
b) Satz 2 wird aufgehoben

2.

In § 22 Abs. 1 wird nach den Wörtern „in der Kammerversammlung am“ die Angabe „11. Juni 2014“ durch die Angabe „20. Juni 2017“ ersetzt.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 23. Juni 2017

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. S t e e n k e n

Die vorstehende Änderung der Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung) vom 20. Juni 2017 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 23. Juni 2017

L u t z E n g e l e n
Präsident der Apothekerkammer Nordrhein

– MBI. NRW. 2017 S. 666

21222

**Änderung der Gebührenordnung
der Psychotherapeutenkammer NRW**

Vom 5. Mai 2017

Aufgrund des § 23 Absatz 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Sitzung am 5. Mai 2017 folgende Änderung der Gebührenordnung vom 12. Dezember 2003 (MBI. NRW. 2004 S. 360), zuletzt geändert am 10. Dezember 2010 (MBI. NRW. 2011 S. 54) beschlossen:

Artikel I

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührenordnung) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 17. (Akkreditierungsgebühren für Fortbildungsveranstaltungen) wird nach den Worten:

„Kategorie A, B und C:

- Bei Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen in Papierform durch den Veranstalter und notwendiger manueller Erfassung der Teilnehmerpunkte durch die PTK NRW: € 120
- Bei Vorlage maschinell einlesbarer Teilnehmerlisten (Barcodes) durch den Veranstalter: € 100
- Bei direkter elektronischer Übermittlung der Teilnehmerpunkte an den Elektronischen Informationsverteiler durch den Veranstalter: € 80“

folgender Satz eingefügt:

„Abweichend davon wird für die Akkreditierung von Veranstaltungen der Kategorie A, B und C keine Gebühr erhoben, wenn die Veranstaltung für die Teilnehmer kostenfrei angeboten wird.“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 4. Juli 2017

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G.0926

Im Auftrag

gez. Helene H a m m

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 5. Juli 2017

gez. G e r d H ö h n e r

Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW

– MBI. NRW. 2017 S. 666

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bekanntmachung des
Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 313-3.6102.01 –
vom 8. Juni 2017

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 28. Mai 1990 (MBI. NRW. S. 810), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. März 2017 (MBI. NRW. S. 169) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

Der Träger „Bethanien Kinderdörfer gGmbH, Sitz: Schwalmthal, befristet bis 30. März 2020“ wird vor dem Träger „Bildung & Begabung Gemeinnützige GmbH“ eingefügt.

2.

Bei dem Träger „down up! Einzelfallpädagogik gGmbH“ wird der Zusatz „befristet bis zum 30. Juni 2017“ ersetzt durch den Zusatz „befristet bis zum 30. Juli 2019“.

3.

Der Träger „HeurekaNet – Freies Institut für Bildung, Forschung und Innovation e.V., Sitz: Münster, am 7. April 2017, befristet bis zum 1. Mai 2020“ wird vor dem Träger „Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismussarbeit – Ida – e.V.“, eingefügt.

4.

Bei dem Träger „Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH, Sitz: Köln“ wird der Zusatz „befristet bis zum 31. Juli 2017“ gestrichen.

5.

Bei dem Träger „Paritätisches Bildungswerk – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird der Name geändert in „Paritätische Akademie LV NRW e.V.“

6.

Der Träger „Paritätisches Familienbildungswerk – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2017 S. 666

7845

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Schulobst und -gemüse
sowie Milch und Milchprodukten
in Nordrhein-Westfalen
(RL Schulprogramm NRW)**

Runderlass des

Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz – VI-1 –
vom 30. Juni 2017

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Kinder an Grund- und Förderschulen in Nordrhein-Westfalen sollen regelmäßig mit einer kostenlosen Portion Obst und Gemüse versorgt werden. Weiter sollen Kinder in Kindertagesstätten, Grund- und Förderschulen in Nordrhein-Westfalen regelmäßig mit kostengünstiger Milch und Milchprodukten versorgt werden.

Dazu gewährt das Land Zuwendungen für den Absatz von Obst und Gemüse vor allem in Grund- und Förderschulen sowie für den Absatz von Milch und Milchprodukten vor allem in Kindertagesstätten, Grund- und Förderschulen nach Maßgabe dieser Richtlinie und aufgrund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671),
- in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen

zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12),

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 1),
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 11),
- Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2858),
- § 10 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847),
- Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158),
- Runderlass des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254).

Die Förderung erfolgt aus EU-Beihilfen.

Schulen können wählen, ob sie

- a) Obst und Gemüse oder
- b) Milch und Milchprodukte oder
- c) Obst und Gemüse sowie Milch und Milchprodukte beziehen möchten.

Kindertagesstätten können nur Milch und Milchprodukte beziehen.

Mit dieser RL Schulprogramm NRW werden folgende Erwartungen verbunden:

- die Verzehrgewohnheiten von Obst und Gemüse bei Kindern durch die Verfügbarkeit an Schulen sowie von Milch und Milchprodukten an Kindertagesstätten und Schulen nachhaltig positiv zu verändern und die Akzeptanz bei Kindern für diese Produkte zu steigern,
- durch eine verbesserte Nährstoffversorgung über Obst und Gemüse sowie Milch und Milchprodukte einen Beitrag zur gesunden und ausgewogenen Verpflegung in Kindertagesstätten und Schulen zu leisten,
- das Wissen über Zubereitung sowie regionale und saisonale Geschmacksvielfalt von Obst und Gemüse sowie Milch und Milchprodukten zu steigern.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Obst und Gemüse

Gegenstand der Förderung ist die Versorgung von Kindern vor allem an Grund- und Förderschulen in Nordrhein-Westfalen mit frischem Obst und Gemüse entsprechend dem Verzeichnis auf der Internetseite www.schulobst-milch.nrw.de (NRW-Schulprogramm-Website). Es können Grundschulen sowie Förderschulen und weitere Schulen mit Primarstufe (Klassen 1 bis 4) einschließlich Eingangsklassen teilnehmen. Einzelfallentscheidungen über eine Förderung weiterer Stufen oder Klassen sind aufgrund besonderer Umstände möglich (zum Beispiel klassenübergreifender Unterricht, Familienklassen). Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel können generell weitere

Klassen der Förder- und weiteren Schulen teilnehmen. Die teilnehmenden Schulen sowie die benötigten Formulare werden auf der NRW-Schulprogramm-Website veröffentlicht.

2.2

Milch und Milchprodukte

Gegenstand der Förderung ist die Versorgung von Kindern vor allem an Kindertagesstätten sowie Grund- und Förderschulen in Nordrhein-Westfalen mit Milch und Milchprodukten entsprechend dem Verzeichnis auf der Internetseite www.schulobst-milch.nrw.de (NRW-Schulprogramm-Website). Es können Kindertagesstätten und Grundschulen sowie Förderschulen und weitere Schulen mit Primarstufe (Klassen 1 bis 4) einschließlich Eingangsklassen teilnehmen. Einzelfallentscheidungen über eine Förderung weiterer Stufen oder Klassen sind aufgrund besonderer Umstände möglich (zum Beispiel klassenübergreifender Unterricht, Familienklassen). Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel können generell weitere Klassen der Förder- und weiteren Schulen teilnehmen.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Lieferanten, die nach Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 zugelassen worden sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Zuwendung kann gewährt werden, wenn:

4.1.1

die Lieferbeziehungen zwischen den Lieferanten und der Schule oder der Kindertagesstätte für das betreffende Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) schriftlich vereinbart wurden und eine regelmäßige und zuverlässige Belieferung gewährleistet ist.

4.1.2

eine regelmäßige Versorgung mit einer Portion Obst und Gemüse sowie Milch und Milchprodukte pro Fördertag und berechtigtem Kind gewährleistet wird. Als Fördertage können nur Schultage montags bis freitags festgelegt werden. Die Portionsgrößen werden per Erlass durch das für diese Förderrichtlinie zuständige Ministerium mitgeteilt und auf der NRW-Schulprogramm-Website veröffentlicht.

4.1.3

für die Versorgung der Kinder nur Obst- und Gemüsesorten sowie Milch und Milchprodukte entsprechend der Verzeichnisse auf der NRW-Schulprogramm-Website verwendet werden und

4.1.4

die förderfähigen Erzeugnisse von handelsüblicher Qualität sind und durch die Lieferanten die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllt werden.

4.2

Der maximal von der Bewilligung erfasste Durchführungszeitraum ist in der Regel das jeweilige Schuljahr. Die Bewilligungsbehörde kann unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel einen kürzeren Bewilligungszeitraum festlegen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

5.2.1

Obst und Gemüse
nach Nummer 2.1: Vollfinanzierung

5.2.2

Milch und Milchprodukte
nach Nummer 2.2: Anteilfinanzierung

5.3

Zuwendungsform: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich an Pauschalbeträgen ohne Umsatzsteuer, die sich auf eine Portion Obst und Gemüse oder eine Portion Milch und Milchprodukte pro Fördertag und berechtigtem Kind beziehen.

Die Pauschalbeträge pro Portion werden durch das für diese Förderrichtlinie zuständige Ministerium per Erlass festgelegt und auf der NRW-Schulprogramm-Website veröffentlicht.

5.5

Zuwendungsfähige Höchstmenge

5.5.1

Die zuwendungsfähige Höchstmenge der beihilfefähigen Erzeugnisse „Obst und Gemüse“ entsprechend dem Verzeichnis auf der NRW-Schulprogramm-Website pro Bewilligungszeitraum (Schuljahr) je Schule bemisst sich nach der festgestellten Zahl der nach Nummer 2.1 berechtigten Schülerinnen und Schüler, multipliziert mit dem festgelegten Preis für eine Portion und der Zahl der Fördertage.

5.5.2

Die zuwendungsfähige Höchstmenge der beihilfefähigen Erzeugnisse „Milch und Milchprodukte“ entsprechend dem Verzeichnis auf der NRW-Schulprogramm-Website pro Bewilligungszeitraum (Schuljahr) je Schule und Kindertagesstätte bemisst sich nach der festgestellten Zahl der nach Nummer 2.2 berechtigten Kinder und Schülerinnen und Schüler, multipliziert mit dem festgelegten Preis für eine Portion und der Zahl der Fördertage.

5.6

Bei der Bemessung der Zuwendung sind Drittmittel in Abzug zu bringen. Der Landesanteil ist entsprechend zu reduzieren.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Lieferant von Obst und Gemüse hat jeder belieferten Schule einen Lieferschein für den jeweiligen Liefertag auszustellen, der pro Liefertag Art und Menge der gelieferten Erzeugnisse auflistet.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist vor Lieferbeginn bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Es sind die auf der NRW-Schulprogramm-Website zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Für Schulobst und Gemüse sowie für Milch und Milchprodukte sind separate Formulare zu verwenden.

7.1.2

In Abweichung von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass mit der Maßnahme mit Beginn des jeweiligen Schuljahres begonnen werden kann. Voraussetzung ist, dass der Bewilligungsbehörde ein entsprechender Antrag vorliegt.

7.2

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

7.3**Auszahlungsverfahren****7.3.1**

Der Antrag auf Auszahlung nach den auf der NRW-Schulprogramm-Website veröffentlichten Mustern ist für jeden Abrechnungszeitraum einzeln und für Obst und Gemüse sowie Milch und Milchprodukte separat auszufüllen und bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.3.1.1

Obst und Gemüse

Dem Antrag auf Auszahlung von Zuwendungen für die Lieferung von Obst und Gemüse sind beizufügen:

7.3.1.1.1

Von den belieferten Schulen quitierte Liefernachweise über den gesamten Abrechnungszeitraum, aus denen je Liefertag die Art und Menge der gelieferten Erzeugnisse hervorgehen.

7.3.1.1.2

Eine monatliche Gesamtaufstellung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum über die an die einzelnen Schulen gelieferten Erzeugnisse gemäß den quitierten Liefernachweisen.

7.3.1.2**Milch und Milchprodukte**

Dem Antrag auf Auszahlung von Zuwendungen für die Lieferung von Milch und Milchprodukten sind beizufügen:

7.3.1.2.1

Liefernachweise nach Monaten getrennt für den gesamten Abrechnungszeitraum (als Anlage 1 zum Schulmilch-Auszahlungsantrag). Aus den Liefernachweisen geht, getrennt nach den belieferten Kindertagesstätten und Schulen folgendes hervor:

- Der Name sowie die Anschrift und die Kundennummer der Schulen
- Die Mengen und die Art der verteilten Erzeugnisse
- Die Zahl der Kinder, die während der jeweiligen Monate des Zeitraums für den die Auszahlung beantragt wird, berechtigt sind, die Milch oder Milchprodukte zu erhalten.

7.3.1.2.2

Eine Gesamtaufstellung der gelieferten Erzeugnisse gemäß dem monatlichen Liefernachweis, zusammengefasst nach Art der belieferten Kindertagesstätten und Schulen (als Anlage 2 zum Schulmilch-Auszahlungsantrag).

7.3.2

Abweichend von Nummer 10.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung wird auf die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises verzichtet.

7.3.3

Die Bewilligungsbehörde hat bei jedem Zahlungsantrag Verwaltungskontrollen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 durchzuführen.

7.3.4

Die Bewilligungsbehörde hat einen Auszahlungsbescheid an den Zuwendungsempfänger zu erstellen, schriftlich an den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter. Die Auszahlung erfolgt über den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

7.4**Verwendungsnachweis**

Abweichend von Nummer 10 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung wird auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet.

8**Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie tritt am 1. August 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 667

7861

**Änderung der Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung**

Runderlass des Ministeriums für
Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– II-B3 2572.03 –
vom 28. Juni 2017

Der Runderlass „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 28. Juni 2016 (MBl. NRW. S. 464) wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Erfahrung“ die Wörter „in den Themen der geplanten Module“ eingefügt.
- b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„d) Sofern zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rahmenvertrags für gemeldete Beratungskräfte Unterlagen nicht vollständig waren oder die Qualifikation nicht ausreichend nachgewiesen wurde, können die zugelassenen Beratungsorganisationen durch Nachreichen entsprechender Unterlagen für diesen Personenkreis die nachträgliche Zulassung beantragen.“
- c) In Buchstabe g Satz 2 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „mindestens“ eingefügt und die Wörter „und „Cross Compliance““ gestrichen.

2.

In Nummer 5.4 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich an den vom Beratungsunternehmen in Rechnung gestellten Beratungskosten pro Beratungsmodul und beratenem Landwirt prozentual mit 80 Prozent oder 100 Prozent des Nettowerts, wobei die in Rechnung gestellten und förderfähigen Beratungskosten netto mindestens 250 Euro betragen müssen und höchstens 1500 Euro betragen dürfen.“

3.

Nummer 5.5 letzter Satz wird aufgehoben.

4.

Nummer 5.6.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit hat auf Informations- und Kommunikationsmaterial (beispielsweise Broschüren und Flyern) und gegebenenfalls auf Internetseiten zu erfolgen.“

5.

Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „5.“ durch die Angabe „15.“ ersetzt.

b) Die Sätze 7 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist bei der Bewilligungsbehörde mit ausführlicher Begründung zu beantragen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem genehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden. Die einzelne Beratung muss innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn des Durchführungszeitraums laut Beratungsvertrag abgeschlossen sein.“

6.

Der Nummer 6.2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die Nummer 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung keine Anwendung findet.“

7.

In Nummer 6.3 Satz 10 wird die Angabe „14 Monate nach Abschluss des Beratervertrages“ durch die Angabe „2 Monate nach Durchführung der Beratung“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 669

79023

Änderung der Förderrichtlinie forst- und holzwirtschaftliche Erzeugnisse

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III-2.40.00.00-14 –
vom 30. Juni 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 31. August 2015 (MBl. NRW. S. 536), der durch Runderlass vom 30. September 2015 (MBl. NRW. S. 660) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.5 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Kleinstunternehmen“ durch die Wörter „Klein- und Kleinstunternehmen“ ersetzt.
2. An Nummer 4.1 wird folgender Satz angefügt: „Bei mobilen Geräten gilt Satz 1 als erfüllt, wenn Fahrzeuge, in denen die Geräte montiert beziehungsweise überwiegend eingesetzt werden, in Nordrhein-Westfalen zugelassen sind.“
3. In Nummer 5.4.1 wird die Angabe „2.1.2, 2.3 und 2.4“ durch die Angabe „2.1.1 und 2.4“ und die Angabe „500.000 Euro“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 5.4.2 wird die Angabe „2.1.1, 2.1.3, 2.2.1 und 2.2.2“ durch die Angabe „2.1.2 und 2.1.3“ und die Angabe „50.000 Euro“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.
5. Nach der Nummer 5.4.2 werden die folgenden Nummern 5.4.3 und 5.4.4 eingefügt:
„5.4.3

Bei den Maßnahmen der Nummer 2.2 beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100 000 Euro je Fördermaßnahme und Zuwendungsempfänger

rin oder Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Jahren.

5.4.4

Bei den Maßnahmen der Nummer 2.3 beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500 000 Euro je Fördermaßnahme und Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Jahren.“

6. Die bisherige Nummer 5.4.3 wird Nummer 5.4.5.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 670

820

Festlegung abweichender Verfahrensfristen für die Erteilung von Festsetzungsbescheiden für die Jahre 2018/2019 gemäß § 12 Absatz 3 APG DVO NRW

Allgemeinverfügung des Ministeriums für
Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
vom 22. Juni 2017

In Ausübung der durch § 9 Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes und § 92 SGB XI (APG DVO NRW) vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656) verliehenen Möglichkeit werden hiermit im Wege der Allgemeinverfügung, die Fristen des § 12 Absatz 3 APG DVO NRW für den Berechnungszeitraum 2018/2019 wie folgt abweichend bestimmt:

1.

Der Antrag auf Ermittlung und Festsetzung der betriebsnotwendigen Aufwendungen ist bis zum 31. Oktober 2017 (statt bis zum 31. August 2017) zu stellen.

2.

Soweit die Antragsunterlagen vollständig sind, soll der Festsetzungsbescheid bis zum 31. März 2018 (statt bis zum 15. November 2017) ergehen.

Diese Allgemeinverfügung gilt nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Gemäß § 9 Absatz 3 APG DVO NRW kann das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden MGEPA genannt), im Wege der Allgemeinverfügung in begründeten Fällen abweichende Verfahrensfristen festlegen.

Von dieser Möglichkeit wird hiermit in Bezug auf die oben genannten Fristen Gebrauch gemacht. Ursache ist, dass die Erteilung der ersten Bescheide über die Feststellung und Festsetzung der aner kennungsfähigen Investitionsaufwendungen nach den Regelungen des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und der APG DVO und der Zustimmung zur gesonderten Berechnung der Investitionsaufwendungen gegenüber den Pflegebedürftigen nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) derzeit erst zu ca. 40 % abgeschlossen ist. Obwohl das IT-System PfAD.invest seit Januar 2017 für die automatisierte Erstellung der Bescheide zur Verfügung steht, wird die Erstbescheidung nach Einschätzung der Landschaftsverbände die Verwaltungskapazitäten im Jahr 2017 vollständig auslasten. Dabei begründet sich die lange Bearbeitungsdauer nach Auskunft der Landschaftsverbände vor allem auch dadurch, dass trotz eines bereits durchgeführten Vorprüfungs-/Nachbesserungsverfahrens in vielen Fällen die Bescheide nicht erteilt

werden können, ohne dass zuvor zum Teil zahlreiche Angaben und Unterlagen bei den Trägern angefordert und von diesen korrigiert bzw. eingereicht werden müssen.

Aufgrund der erwartbaren weitgehenden Auslastung der zuständigen Behörden im Jahr 2017 macht es keinen Sinn, den Trägern der Einrichtungen eine Antragstellung bereits bis Ende August und damit eine Antragsvorbereitung und -stellung genau in der üblichen Urlaubszeit abzuverlangen. Denn durch eine Verschiebung der Frist auf Ende Oktober sind aufgrund des geschilderten Verfahrensablaufs keine Verzögerungen für das Bescheidungsverfahren 2018/2019 zu erwarten. Vielmehr führt eine Verschiebung der Frist dazu, dass mehr Einrichtungen bei Antragstellung bereits über die Bescheide 2017 verfügen werden als noch am 31.08.2017. Dies ist insoweit positiv zu bewerten, als die Träger dann bereits die Ergebnisse des ersten Bescheids bei der neuen Antragstellung berücksichtigen können.

Mit der Antragsfrist 31. Oktober 2017 ist auch berücksichtigt, dass die Träger nach § 9 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) verpflichtet sind, eine Erhöhung des Heimentgelts mit einer Frist von vier Wochen im Voraus anzukündigen. Auch wenn aufgrund der geschilderten Verfahrensabläufe nicht gewährleistet werden kann, dass ein entsprechender Bescheid über gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 bis zum 30. November 2017 der Trägerin/dem Träger der Einrichtung vorliegt, bietet doch die Zusammenstellung der entsprechenden Aufwendungen im Rahmen der Antragstellung hinreichende Anhaltspunkte und eine ausreichende Grundlage für etwaige fristgerechte Erhöhungsankündigungen nach dem WBVG. Dass die Einrichtungen mutmaßlich bis zum 30.11.2017 nicht über einen verbindlichen Bescheid für den Zeitraum ab 2018 verfügen, fällt bei einer fristgerechten Antragstellung bis Ende Oktober nicht in ihre Verantwortung und kann daher im Sinne des WBVG auch nicht von ihnen verlangt werden.

Wirtschaftliche Nachteile entstehen durch die Fristverschiebung schon deshalb nicht, weil auch mit der bisherigen Frist eine frühere Bescheiderteilung für 2018/2019 nicht realisierbar ist. Zudem ist durch die dritte Änderungsverordnung zur APG DVO, die am 11. August 2016 in Kraft getreten ist, eine ausdrückliche Grundlage für die Rückwirkung der Bescheide nach der APG DVO und damit eine rechtssichere Regelung für die etwaige Zeit zwischen dem eigentlichen Wirkungsende eines alten Bescheides (in diesem Fall 31.12.2017) und dem Datum der (rückwirkenden) Neubescheidung geschaffen worden.

Einrichtungen, deren Neubescheidung zum 1. Januar 2018 erfolgen müsste, die aber ihren Bescheid ggf. erst später erhalten, können nach der Regelung des § 12 Absatz 8 und 9 APG DVO rechtssicher zunächst weiter auf der Basis des bisherigen Bescheids den unveränderten Investitionskostenbetrag abrechnen. Damit ist die Liquidität der Einrichtungen vollständig gesichert und für die Bewohnerinnen und Bewohner wird das Risiko vermieden, dass durch Aussetzen der Zahlungen unerwartet hohe Nachzahlungen „auflaufen“. Andererseits sind die Bewohnerinnen und Bewohner auch davor geschützt, Zahlungen „ins Blaue hinein“ leisten zu müssen. Denn die Einrichtungen dürfen bis zur Neubescheidung nur die bisherigen Beträge und nicht von ihnen geschätzte höhere Beträge o.ä. abrechnen.

In der Folge der Verlängerung der Antragsfrist muss auch die Frist für die Erstellung der Festsetzungsbescheide durch die Landschaftsverbände verlängert werden. Die Bearbeitungszeit für die Landschaftsverbände würde schließlich durch die Verlängerung der Antragsfrist auf den 31. Oktober 2017 nur noch rund zwei Wochen bis zum 15. November 2017 betragen. Bei der Bestimmung der neuen Frist erscheint der bei Erlass der Verordnung kalkulierte Zeitraum von zweieinhalb Monaten (31. August bis 15. November) für die Bescheidung aller rund 3.000 stationären Pflegeeinrichtungen nach den bisherigen Erfahrungen als generell zu gering. Dies gilt selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass durch die erfolgte Klärung der Aufwendungen der Vergangenheit, das von Anfang an für die Bescheidung zur Verfügung stehende IT-System und die mittlerweile vorliegende Einarbeitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei

den Landschaftsverbänden, das zweite Verfahren der Festsetzung der Investitionskosten stationärer Pflegeeinrichtungen gegenüber dem ersten Verfahren erheblich beschleunigt wird.

Die Frist für die Erteilung des Festsetzungsbescheides 2018/2019 soll daher abweichend auf den 31. März 2018 festgelegt werden. Die Bearbeitungszeit für die Landschaftsverbände wäre damit im Verfahren 2018/2019 auf 5 Monate verdoppelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Sozialgericht in dessen Bezirk die Klägerin bzw. der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Düsseldorf, den 22. Juni 2017

Im Auftrag
Markus L e ß m a n n

– MBl. NRW. 2017 S. 670

9221

Aufgaben der Unfallkommission in Nordrhein-Westfalen

Gemeinsamer Runderlass des
Ministeriums für Inneres und Kommunales
und des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
– 414-61.05.04 und III B 3 75 – 05 / 2 –
vom 25. Juni 2017

Der Erlass regelt auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) die Arbeit der Unfallkommission als eine gemeinsame Aufgabe von Straßenverkehrs-, Straßenbau- und Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen.

Inhaltsübersicht

- 1 Grundsätze
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Ziel der örtlichen Unfalluntersuchung
 - 1.3 Zusammensetzung der Unfallkommission
 - 1.4 Aufgaben der Unfallkommission
- 2 Identifizierung von Unfallhäufungsstellen und -linien durch die Polizei
- 3 Sonderuntersuchungen zur Identifikation von unfallauffälligen Strecken und Linien
 - 3.1 Streckenbezogene Untersuchungen für Bundesautobahnen
 - 3.2 Untersuchungen für besondere Unfallmerkmale auf Außerortsstraßen
- 4 Untersuchung der Unfallhäufungsstellen und -linien sowie der Ergebnisse der Sonderuntersuchungen
 - 4.1 Nähere Untersuchung des Unfallgeschehens
 - 4.2 Berücksichtigung der Verkehrsbelastung im Rahmen der 1-Jahres-Unfallbetrachtung an plangleichen Knotenpunkten durch die Straßenverkehrsbehörden
- 5 Sitzung der Unfallkommission
 - 5.1 Anlassbezogene Unfallkommissionssitzung

- 5.2 Jahresunfallkommissionssitzung
- 5.3 Einladung und Beratung
- 5.4 Maßnahmenfindung
- 5.5 Beschlussfassung
- 5.6 Protokoll
- 5.7 Öffentlichkeitsarbeit
- 6 Durchführung von Maßnahmen
- 7 Controlling
 - 7.1 Controlling durch die vorsitzende Behörde der Unfallkommission
 - 7.2 Controlling durch die Bezirksregierung
- 8 Aufhebungsvorschrift

Anlagen:

- 1 Organisation der Unfallkommission
- 2 Ablauf der Arbeit der Unfallkommission
- 3 Identifikation von Unfallhäufungsstellen
- 4 Unfalldatenliste zum Unfalldatendeckblatt
- 5 Unfalldatendeckblatt
- 6 Meldung über den Vollzug von Maßnahmen
- 7 Vorher-/Nachher-Untersuchung
- 8 Meldung über Unfallhäufungsstellen und -linien
- 9 Begriffe, Definitionen

1

Grundsätze

1.1

Allgemeines

Die Bekämpfung von Verkehrsunfällen und regelmäßige Verkehrsunfalluntersuchungen sind die vornehmsten gemeinsamen Aufgaben der Straßenverkehrs-, Straßenbau- und Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen. Nach der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 44 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind hierzu Unfallkommissionen einzurichten. Zur Sicherstellung der Qualität der Unfallkommissionsarbeit bietet die Landesregierung allen Mitgliedern der Unfallkommission Qualifizierungsseminare an. Die betreffenden Behörden haben dafür Sorge zu tragen, dass den Mitgliedern eine Teilnahme an den Seminaren ermöglicht wird.

Dieser Erlass, die StVO und die VwV-StVO bilden die Grundlagen der Unfallkommissionsarbeit. Zur Unterstützung sind Veröffentlichungen der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, die sich mit Fragen der Verkehrssicherheit befassen. Dies gilt insbesondere für das Merkblatt zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen (M Uko). Bei abweichenden Aussagen haben die Regelungen dieses Erlasses Vorrang.

1.2

Ziel der örtlichen Unfalluntersuchung

Ziel der örtlichen Unfalluntersuchung ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit und damit die Verhinderung von Straßenverkehrsunfällen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf Unfällen mit schwerem Personenschaden und auf der frühzeitigen Erkennung negativer Unfallentwicklungen. Hierzu sind regelmäßig ortsbezogene Auswertungen von Straßenverkehrsunfällen durchzuführen. Mit ihrer Hilfe sollen Unfallhäufungsstellen im Straßennetz frühzeitig erkannt und Zusammenhänge zwischen dem Unfallgeschehen und baulichen und/oder verkehrlichen Gegebenheiten des Unfallortes einschließlich seiner Umgebung festgestellt werden.

Das Ergebnis der örtlichen Unfalluntersuchung dient den

- a) Straßenverkehrsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden für verkehrsregelnde und verkehrslenkende Maßnahmen sowie für Maßnahmen der Verkehrsüberwachung,

- b) Straßenbaubehörden für straßenbauliche Maßnahmen,
- c) Polizeibehörden für Maßnahmen der Verkehrsüberwachung und Verkehrssicherheitsberatung.

Die beteiligten Behörden sind an die gemeinsamen Beschlüsse der Unfallkommission gebunden und gehalten, für eine zeitnahe Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen Sorge zu tragen.

Bei der Erfassung und Auswertung von Straßenverkehrsunfällen ist zur zügigen Bearbeitung und Unterrichtung der beteiligten Behörden die elektronische Datenverarbeitung zu nutzen (zum Beispiel rechnergestützte Verfahren zur Auswertung und zur digitalen Darstellung von Straßenverkehrsunfällen).

1.3

Zusammensetzung der Unfallkommission

Die Einrichtung der Unfallkommissionen obliegt den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden, die gleichzeitig den Vorsitz wahrnehmen. Bei Einvernehmen können die örtlichen Ordnungsbehörden der Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte den Vorsitz an die Straßenverkehrsbehörde ihres Kreises abgeben.

Ständige Mitglieder sind die jeweiligen Straßenverkehrs-, Straßenbau- und Polizeibehörden. Die Vertreterinnen und Vertreter dieser Behörden müssen entscheidungsbefugt sein. Stimmberechtigt sind nur die für die jeweilige Unfallhäufungsstelle zuständigen Mitglieder. Die Straßenverkehrsbehörde des Kreises und die Bezirksregierung sind zu jeder Unfallkommissionssitzung einzuladen, um die Beratung und den regelmäßigen Wissenstransfer zu gewährleisten. Falls erforderlich sind weitere Fachleute beratend einzubeziehen, wie zum Beispiel von Stadtplanungsämtern, Verkehrsbetrieben, Behindertenverbänden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Organisation der Unfallkommissionen ist in Anlage 1 dargestellt.

1.4

Aufgaben der Unfallkommission

Die Unfallkommission hat die Verkehrsunfallentwicklung ständig zu beobachten, das Verkehrsunfallgeschehen auszuwerten und Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu beraten und zu beschließen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Identifizierung von Unfallhäufungsstellen und -linien,
- b) die Durchführung von Sonderuntersuchungen,
- c) die Analyse der Unfallhäufungsstellen und -linien sowie der unfallauffälligen Stellen und -linien der Sonderuntersuchungen,
- d) der Beschluss von Maßnahmen zur Beseitigung unfallbegünstigender Faktoren,
- e) die Kontrolle der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen,
- f) das Überprüfen der Wirksamkeit durchgeführter Maßnahmen (Vorher-/Nachher-Untersuchungen),
- g) die Information der Öffentlichkeit.

Darüber hinaus wirkt sie bei der Festlegung von stationären Geschwindigkeitsmessstellen auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbürogesetzes vom 4. September 1980 (MBl. NRW. S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung mit.

Die Arbeitsabläufe der Unfallkommission sind in den Anlage 2 a und 2 b dargestellt.

2

Identifizierung von Unfallhäufungsstellen und -linien durch die Polizei

Die Polizei legt unter Berücksichtigung der Grenzwerte der Anlage 3, Tabelle 1, Unfallhäufungsstellen und -linien fest. Hiernach handelt es sich um eine Unfallhäufungsstelle oder -linie, wenn in einem Zeitraum von längstens einem Kalenderjahr (1-Jahres-Unfalltypenkarte) oder von längstens drei Kalenderjahren (3-Jahres-

Unfalltypenkarte) die Richtwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei ist das Unfallgeschehen regelmäßig zu beobachten, um neue Unfallhäufungsstellen und -linien zeitnah zu erkennen und beseitigen zu können.

Zu den Aufgaben der Polizei gehören:

a) die Erfassung und die Auswertung der Unfalldaten

Die Unterlagen (Ausfertigung der Unfallanzeige oder Zusatzblatt zur Unfallmitteilung, gegebenenfalls Unfallskizze) zu allen von der Polizei aufgenommenen Verkehrsunfällen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

b) die Erstellung von Unfalltypenkarten

Gegenstand der 1-Jahres-Unfalltypenkarte sind alle Unfälle der Kategorie 1 – 4; Inhalt der 3-Jahres-Unfalltypenkarte alle Unfälle der Kategorien 1 und 2 sowie alle Fußgänger- und Radfahrerunfälle der Kategorien 1–3.

c) die Identifizierung von Unfallhäufungsstellen und -linien gemäß Anlage 3, Tabelle 1

d) die Erstellung von Unfalldatenlisten und Unfalldiagrammen

Die Unfalldatenlisten gemäß Muster Anlage 4 enthalten die für jede Unfallhäufungsstelle erforderlichen Informationen.

e) die Meldung der Unfallhäufungsstellen

Die Polizei meldet bei Erreichen der Grenzwerte gemäß Anlage 3, Tabelle 1, die festgestellten Unfallhäufungsstellen und -linien unverzüglich der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der Straßenbaubehörde gemäß Muster Anlage 5. Hierbei sind die zuvor aufgeführten Unterlagen einschließlich der Verkehrsunfallanzeigen beizufügen.

Jede Unfallhäufungsstelle und -linie erhält von der Polizei eine fortlaufende Nummer mit Angabe des Jahres, in dem sie erstmalig festgestellt wurde. Dabei ist zwischen 1-Jahres- und 3-Jahres-Unfallhäufungsstellen oder -linie zu unterscheiden (zum Beispiel 1/17 bzw. 3/15–17). Diese Nummer wird solange beibehalten, bis die Unfallhäufungsstelle beseitigt ist, d. h. bis zum erfolgreichen Abschluss der Wirksamkeitsanalyse (Vorher-/Nachher-Untersuchung) nach dem Beschluss der Unfallkommission.

Sollten sich weitere Unfälle ereignen, sind diese bis zur Beseitigung der Unfallhäufungsstelle oder -linie der Straßenverkehrsbehörde und der Straßenbaubehörde zeitnah zu melden.

Die Polizei erhält für die Lokalisierung der Verkehrsunfälle im Rahmen der Unfallaufnahme von den Straßenbaulastträgern kostenfrei das notwendige Kartenmaterial.

Bei Verkehrsunfällen im Bereich von Zuständigkeitsgrenzen sind die Kreispolizeibehörden verpflichtet, ihre Unfalldatensätze auszutauschen, damit diese Unfälle für die zuständigkeitsübergreifende Identifikation von Unfallhäufungsstellen und -linien zur Verfügung stehen.

3

Sonderuntersuchungen zur Identifikation von unfallauffälligen Stellen und Linien

3.1

Streckenbezogene Untersuchungen für Bundesautobahnen

Im Autobahnbereich ist von der Bezirksregierung ein Abgleich der örtlichen Unfallhäufungsstellen mit den Ergebnissen der streckenabschnittsbezogenen Unfallauswertung für den Kraftfahrzeug- und Güterverkehr im Rahmen der 1-Jahres-Unfalluntersuchung durchzuführen. Bei einem hohen Signifikanzniveau (***) und ****) steigt die Wahrscheinlichkeit eines linienhaften Unfallgeschehens. Daher sind diese Strecken mit hohem Signifikanzniveau in den Autobahn-Unfallkommissionen zu beraten und hierbei auch streckenbezogene Maßnahmen zu untersuchen.

Das Signifikanztestverfahren ist unter dem Stichwort Signifikanzniveau in der Anlage 9 beschrieben.

3.2

Untersuchungen für besondere Unfallmerkmale auf Außerortsstraßen

Diese Untersuchungen dienen dazu, das Augenmerk auf Unfälle zu lenken, die in Verbindung mit einem Sondermerkmal eine besondere Unfallauffälligkeit im Straßennetz zeigen.

Hierzu gehören die:

- a) Sonderuntersuchung nach den Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB),
- b) Sonderuntersuchung nach dem Merkblatt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Motorradstrecken (MV Mot),
- c) Sonderuntersuchung Kurvenunfälle.

Die Betrachtung der Unfälle mit Sondermerkmalen setzt nicht voraus, dass die Grenzwerte zu einer Unfallhäufungsstelle oder -linie gemäß Anlage 3, Tabelle 1 erreicht oder überschritten werden.

Die Sonderuntersuchung nach ESAB und MV Mot richtet sich nach den Regelwerken in der jeweils gültigen Fassung und den dort festgelegten Grenzwerten. Für die Sonderuntersuchung der Kurvenunfälle ist der Grenzwert von 3 Unfällen der Kategorie 1 – 3 auf 300 m in einem Kurvenbereich (UH Kurve $\geq 3\text{UPS}/3\text{a} \times 300\text{m}$) zugrunde zu legen.

Die Bezirksregierung ermittelt – unter Zuhilfenahme des landesseitig zur Verfügung gestellten rechnerunterstützten Unfallauswerteverfahrens – nach Ablauf von drei Kalenderjahren die auffälligen Stellen und Strecken der Unfälle mit Sondermerkmalen ihres Regierungsbezirkes und gleicht die Ergebnisse der einzelnen Sonderuntersuchungen untereinander ab.

Die zusammengefassten Ergebnisse der Auswertungen sind der Vorsitzenden der überörtlichen Unfallkommissionen rechtzeitig vor der nächsten Jahresunfallkommissionssitzung zu übersenden. Die Vorsitzende gleicht diese Ergebnisse mit den Erkenntnissen der Unfallhäufungsstellen und -linien der ausgewerteten Jahre ab. Das Ergebnis des Abgleichs ist allen Unfallkommissionsmitgliedern und der Bezirksregierung mitzuteilen.

Die Unfallkommission beschließt in der Jahresunfallkommissionssitzung auf dieser Grundlage und auf Grundlage eigener Erkenntnisse durch nähere Untersuchungen entsprechend der Nummer 4.1 welche auffälligen Stellen und Strecken mit Sondermerkmalen zu untersuchen sind. In jedem Fall sind die Bereiche zu beraten, die bisher nicht als Unfallhäufungsstellen oder -linien behandelt oder für die keine geeigneten Maßnahmen beschlossen wurden.

4

Untersuchung der Unfallhäufungsstellen und -linien sowie der Ergebnisse der Sonderuntersuchungen

4.1

Nähere Untersuchung des Unfallgeschehens

Die ständigen Mitglieder der Unfallkommission führen sowohl nach Meldung einer Unfallhäufungsstelle oder -linie als auch nach Meldung unfallauffälliger Bereiche aus den Sonderuntersuchungen eigene Analysen unter Berücksichtigung ihrer Erkenntnisse durch.

Zur näheren Untersuchung gehören insbesondere:

a) die Analyse des Unfallgeschehens

Die Analyse erfolgt durch Suche nach gleichartigen Unfallmerkmalen, entnommen den Unfallanzeigen, der Unfalldatenliste und dem Unfalldiagramm. Diese können Hinweise für unfallbegünstigende Faktoren sein, nach denen im Rahmen einer Ortsbesichtigung zu suchen ist.

b) die Durchführung einer Ortsbesichtigung

Zur zweifelsfreien Beurteilung der Unfallsituation empfiehlt sich die Durchführung einer Ortsbesichti-

gung. Bei der Durchführung der Ortsbesichtigung sollten folgende Hinweise beachten werden:

Alle relevanten Unterlagen, wie Unfalldatenlisten, Unfalldiagramme, Bestandspläne, Straßenzustandsdaten etc. sollten vor Ort zur Verfügung stehen. Bei signalisierten Knotenpunkten können hierzu auch die signaltechnischen Schaltunterlagen gehören.

Bei der Ortsbesichtigung sollten vergleichbare Bedingungen herrschen, wie sie bei der Unfallanalyse festgestellt wurden (zum Beispiel Licht- und Sichtverhältnisse, Straßenzustand, Tages- und Wochenzeiten).

Die Streckenbereiche vor und hinter der Unfallhäufungsstelle bzw. -linie und die benachbarten Knotenpunkte sollten gegebenenfalls mitbetrachtet werden.

Die Örtlichkeit ist auf unfallbegünstigende Faktoren zu überprüfen. Grundsätzlich sind die Merkmale einer sicheren Straßenraumgestaltung „Erkennbarkeit, Begreifbarkeit, Übersichtlichkeit und Befahrbarkeit“ zu berücksichtigen.

Weitere Beurteilungskriterien sind:

- c) Unfallgeschehen der Vorjahre,
- d) gezielte Beobachtung des Verkehrsablaufes,
- e) Geschwindigkeitsmessungen,
- f) Verkehrsbelastungsdaten.

Darüber hinaus können, sofern vorhanden, zur Verdeutlichung der Gleichartigkeiten im Unfallgeschehen die Unfälle der Unfallkategorien 5 und 6 einbezogen werden.

4.2

Berücksichtigung der Verkehrsbelastung im Rahmen der 1-Jahres-Unfallbetrachtung an plangleichen Knotenpunkten durch die Straßenverkehrsbehörden

Mit Zunahme der Verkehrsbelastung steigt in Knotenpunktbereichen die Konfliktwahrscheinlichkeit und damit auch das Unfallrisiko. Daher ist von den Straßenverkehrsbehörden im Rahmen der 1-Jahres-Unfallbetrachtung an plangleichen Knotenpunkten, d. h. an Einmündungen, Kreuzungen und Kreisverkehrsplätzen im Zuge von Gegenverkehrsstraßen und Einbahnstraßen auch der Einfluss der durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung des Knotenpunktes DTV(K) auf das Unfallgeschehen zu berücksichtigen, sofern die Verkehrsbelastung bekannt ist. Planfreie Knotenpunkte sind hiervon auszunehmen.

Das Verfahren zur Berücksichtigung der Verkehrsbelastung an plangleichen Knotenpunkten ist in Anlage 3 geregelt. Hiernach ist ein Knotenpunkt als Unfallhäufungsstelle zu behandeln, wenn innerhalb der Verkehrsbelastungsklassen die kritischen Unfallzahlen (Grenzwerte) der Tabelle 2 erreicht oder überschritten werden. Sollten die Grenzwerte nicht erreicht werden, entscheidet die Unfallkommission nach gemeinsamer Bewertung des Unfallgeschehens auf Grundlage der Arbeitsschritte nach Nummer 4.1, ob die Unfallhäufungsstelle als solche zu behandeln ist.

5

Sitzung der Unfallkommission

5.1

Anlassbezogene Unfallkommissionssitzung

Nach Identifikation einer neuen Unfallhäufungsstelle oder -linie ist zeitnah, spätestens jedoch nach drei Monaten eine Unfallkommissionssitzung durchzuführen.

5.2

Jahresunfallkommissionssitzung

Darüber hinaus ist grundsätzlich im 1. Halbjahr eines jeden Jahres eine Sitzung der Unfallkommission mit dem Ziel der Erfolgskontrolle und der Behandlung der Ergebnisse der Sonderunfallauswertungen gemäß Nummer 3 durchzuführen.

5.3

Einladung und Beratung

Die Straßenverkehrsbehörde als Vorsitzende der Unfallkommission hat

- a) zur anlassbezogenen Unfallkommissionssitzung mindestens 14 Tage und
- b) zur Jahresunfallkommissionssitzung mindestens vier Wochen in Absprache mit der Bezirksregierung

vor dem Termin die Polizei, den Straßenbaustraßen- und die Bezirksregierung einzuladen. Falls erforderlich, sind weitere Fachleute (vgl. Nummer 1.3) zu beteiligen.

Die vorsitzende Behörde der Unfallkommission meldet mit der Einladung zur Jahresunfallkommissionssitzung (Nummer 5.2) der Bezirksregierung unter Verwendung der Anlage 8 alle aktuellen sowie alle nicht beseitigten Unfallhäufungsstellen und -linien der Vorjahre.

Folgende Unterlagen sollten zur Verfügung stehen:

- a) Unfalltypenkarten,
- b) Übersichtspläne der relevanten Strecken und Knotenpunkte,
- c) Lagepläne der Unfallstellen,
- d) Unfalldatenlisten und Unfalldiagramme,
- e) Unfallblattsammlung,
- f) Verkehrsbelastungsdaten,
- g) Bild- oder Videoaufnahmen der Unfallstellen,
- h) Verkehrs- und Unfalldaten aus den Vorjahren,
- i) Unterlagen über bereits durchgeführte Maßnahmen,
- j) Signallage- und Signalzeitenpläne,
- k) Schaltprogramme der Verkehrsbeeinflussungsanlagen und
- l) Straßenzustandsdaten.

Im Rahmen der Beratung haben die Beteiligten die Erkenntnisse ihrer eigenen Unfalluntersuchungen in die Diskussion einzubringen, um die unfallbegünstigenden Faktoren zu identifizieren und daraus Maßnahmen abzuleiten.

5.4

Maßnahmenfindung

Zur Beseitigung von Unfallhäufungsstellen und -linien kommen sowohl Sofortmaßnahmen als auch längerfristige Maßnahmen in Betracht.

Die Maßnahmen müssen geeignet, angemessen und durchsetzbar sein.

Sollten Maßnahmen für zweckdienlich erachtet werden, deren Realisierung jedoch längere Zeit in Anspruch nimmt, muss die Unfallkommission zusätzlich Sofortmaßnahmen als Zwischenlösungen beschließen. Dazu gehören Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Markierungen, kleinere bauliche Veränderungen, die mit vertretbarem Aufwand kurzfristig realisiert werden können, sowie Verkehrsüberwachungsmaßnahmen.

Längerfristige Maßnahmen sind auch nach Entschärfung der Unfallhäufungsstelle bzw. -linie weiter zu verfolgen, es sei denn, die Unfallkommission stellt gemeinsam fest, dass die umgesetzten Sofortmaßnahmen bereits nachhaltig wirken.

Beispiele für mögliche Maßnahmen können der internet-basierten Datenbank (Maßnahmenkatalog gegen Unfallhäufungen – MaKaU –) der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) entnommen werden. Der Maßnahmenkatalog ist kein Ersatz für die nähere Untersuchung des Unfallgeschehens (Nummer 4.1).

Bei der Maßnahmenfindung sind folgende Hinweise zu beachten:

- a) Sofortmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen,
- b) durch die Wahl der Maßnahme muss sichergestellt sein, dass sich keine anderen unfallbegünstigenden

Faktoren ergeben und/oder sich das Unfallgeschehen nicht in andere Bereiche verlagert,

- c) Überwachungsmaßnahmen sollen, wenn es verkehrrechtliche oder bauliche Lösungen gibt, nur eine Zwischenlösung sein,
- d) Maßnahmen an Zuständigkeitsgrenzen sind zwischen den beteiligten Unfallkommissionen abzustimmen,
- e) die Ergebnisse der von der Unfallkommission initiierten planerischen Untersuchungen sind vor ihrer Umsetzung in der Unfallkommission rechtzeitig erneut zu beraten.

5.5

Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Unfallkommission sind einvernehmlich zu fassen. Die beteiligten Behörden sind an die Beschlüsse der Unfallkommission gebunden und gehalten, für eine zeitnahe Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen Sorge zu tragen.

Sofern über die geeignete Maßnahme keine Einigung erzielt werden kann, hat die federführende Straßenverkehrsbehörde ihre Aufsichtsbehörde einzuschalten. Nach Anhörung und Bewertung der Sachlage entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Eignung der Maßnahme.

5.6

Protokoll

Die Vorsitzende der Unfallkommission oder die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde hat über jede Unfallkommissionssitzung ein Protokoll zu fertigen und den beteiligten Behörden innerhalb von vier Wochen zu übersenden.

Hierin ist insbesondere Folgendes aufzuführen:

- a) Beschluss der Maßnahmen mit Begründung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der näheren Untersuchung,
- b) verkehrsbehördliche Anordnung der beschlossenen Maßnahmen oder Hinweis auf die erforderliche verkehrsbehördliche Anordnung der beschlossenen Maßnahmen durch die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde, die diese gegebenenfalls bereits in der Sitzung rechtswirksam zu Protokoll geben kann,
- c) verantwortliche Behörden für die Umsetzung der Maßnahmen,
- d) Fristen für die Umsetzung, gegebenenfalls Zeitraum von Überwachungsmaßnahmen,
- e) Begründung für nicht umgesetzte Maßnahmen aus vorherigen Unfallkommissionssitzungen,
- f) Ergebnisse der Vorher-/Nachher-Untersuchungen im Rahmen der Jahresunfallkommissionssitzung mit gegebenenfalls neuer Beschlussfassung.

5.7

Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorsitzende der Unfallkommission oder die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit über die Arbeit der Unfallkommission sowie über die getroffenen Verkehrssicherungsmaßnahmen. Hierzu sind untereinander abgestimmte Presseerklärungen zu fertigen oder gegebenenfalls gemeinsame Pressekonferenzen durchzuführen.

6

Durchführung von Maßnahmen

Beschlossene Maßnahmen sind unverzüglich zu veranlassen und schnellstmöglich umzusetzen.

Die Durchführung von Maßnahmen ist von den zuständigen Stellen den Beteiligten der Unfallkommission gemäß Muster Anlage 6 mitzuteilen.

Sollten Maßnahmen nicht umgesetzt und abgestimmte Termine nicht eingehalten werden können, sind die Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder der Unfallkommission unverzüglich zu informieren. Die Vorsitzende der Unfallkommission wird hiernach zeitnah das weitere Vorgehen mit der Unfallkommission abstimmen.

7

Controlling

Das Controlling dient sowohl der Überprüfung der Wirksamkeit durchgeführter Maßnahmen als auch der Einhaltung der Aufgaben der Unfallkommission.

7.1

Controlling durch die vorsitzende Behörde der Unfallkommission

Die Überprüfung der Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen durch die federführende Straßenverkehrsbehörde beginnt nach deren Umsetzung und erfolgt durch Vorher-/Nachher-Untersuchungen anhand der Anlage 7 im Rahmen der Jahresunfallkommissionssitzung. Die Polizei stellt der Straßenverkehrsbehörde die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung.

Sofern durch die umgesetzten Maßnahmen die Unfallhäufungsstelle oder -linie nicht beseitigt werden konnte, sind von der Unfallkommission weitergehende Maßnahmen zu beschließen.

7.2

Controlling durch die Bezirksregierung

Die Bezirksregierung hat die erlassungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Unfallkommission, insbesondere die Umsetzung der Maßnahmen zur Beseitigung der Unfallhäufungsstellen und -linien, unter Verwendung der Anlage 8 sicher zu stellen.

Das Controlling konzentriert sich dabei im besonderen Maße auf die gemeldeten Unfallhäufungsstellen und -linien, bei denen mehr als zwei Jahre in Folge die Grenzwerte der 1-Jahres-Betrachtung überschritten wurde und bei denen

- a) von der Unfallkommission bauliche, verkehrliche oder polizeiliche Maßnahmen beschlossen, aber nicht realisiert wurden,
- b) bauliche Maßnahmen nur nach langjährigen Planungs- und Planfeststellungsverfahren umgesetzt werden können,
- c) Maßnahmen ohne Erfolg durchgeführt oder keine Maßnahmen beschlossen wurden.

Darüber hinaus erstellt die Bezirksregierung zur Qualitätssicherung und für weitergehende statistische Zwecke jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Unfallhäufungsstellen und -linien ihres Zuständigkeitsbereiches.

8

Aufhebungsvorschrift

Der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Bauen und Verkehr „Aufgaben der Unfallkommission in Nordrhein-Westfalen“ vom 11. März 2008 (MBl. NRW. S. 200) wird hiermit aufgehoben.

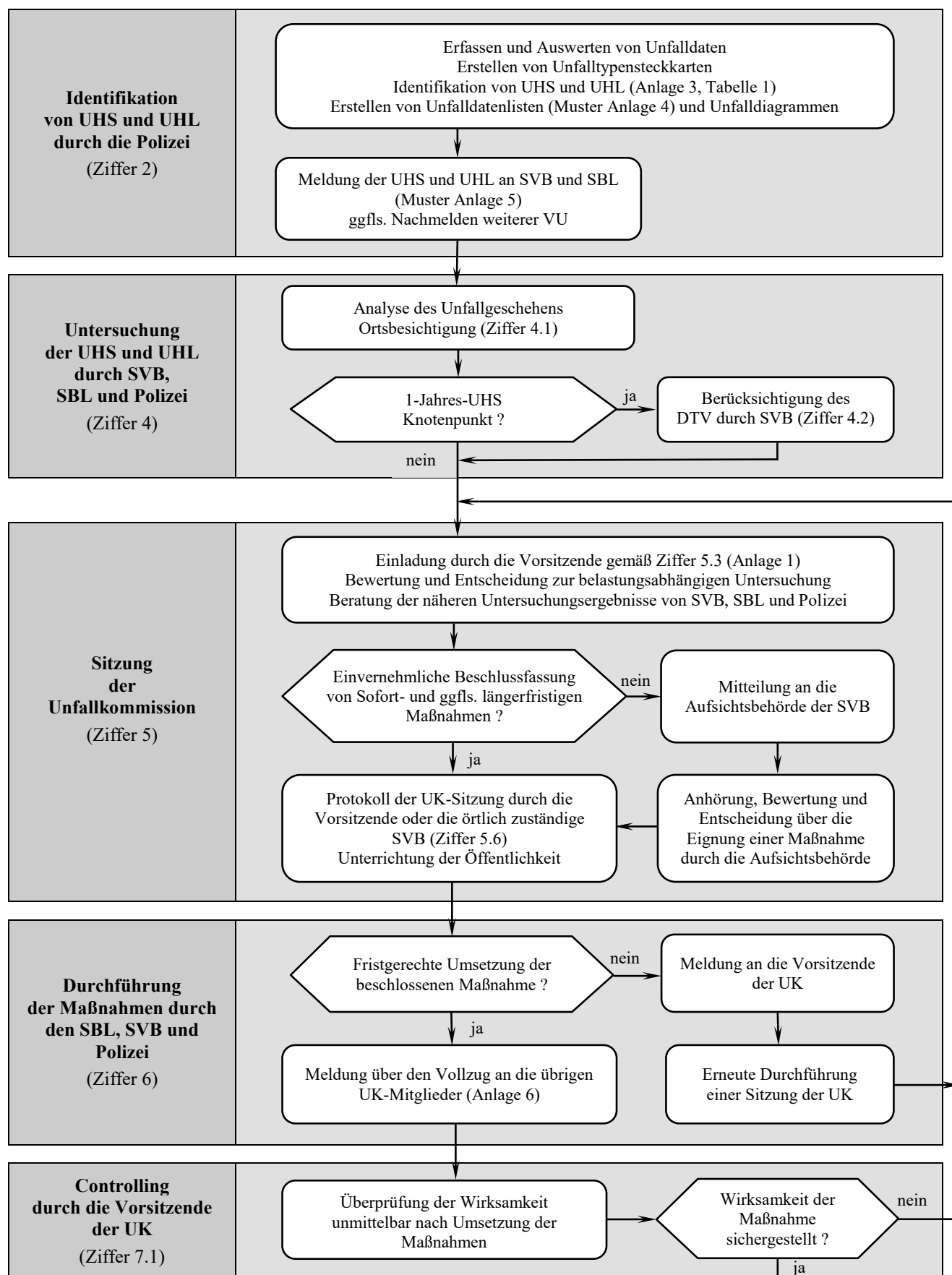
Organisation der Unfallkommission**Anlage 1**

	Örtliche Unfallkommission	Überörtliche Unfallkommission	Autobahn Unfallkommission
Zuständig- keitsbereich	Stadt- und Gemeindegebiet	Kreisgebiet	Regierungsbezirk
Straßengruppe	Gemeindestraßen Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Baulast der Gemeinden und Städte	Bundesstraßen in der Baulast des Bundes Landesstraßen in der Baulast des Landes Kreisstraßen in der Baulast der Kreise	Autobahnen (Zeichen 330.1/330.2 StVO)
Federführung, Vorsitz	In Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungs- behörden dieser Städte * Im Übrigen die Straßenverkehrsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte	In kreisangehörigen Städten die Kreisordnungsbehörden der Kreise Im Übrigen die Straßen- verkehrsbehörden der kreisfreien Städte	Bezirksregierung
Ständige Mitglieder	Kreispolizeibehörde Gemeinde und Stadt als Straßenbaubehörde	Kreispolizeibehörde Kreise und Landesbetrieb Straßenbau NRW als Straßenbaubehörde In Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte Gemeinde und Stadt als Straßenbaubehörde, falls diese mit betroffen sind	Kreispolizeibehörde mit Autobahnpolizei Landesbetrieb Straßenbau NRW als Straßenbaubehörde

* Sofern Einvernehmen besteht, können diese Städte (§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) die Federführung und den Vorsitz an den Kreis übertragen.

Arbeitsablauf der anlassbezogenen Unfallkommission

Anlage 2a



UK - Unfallkommission

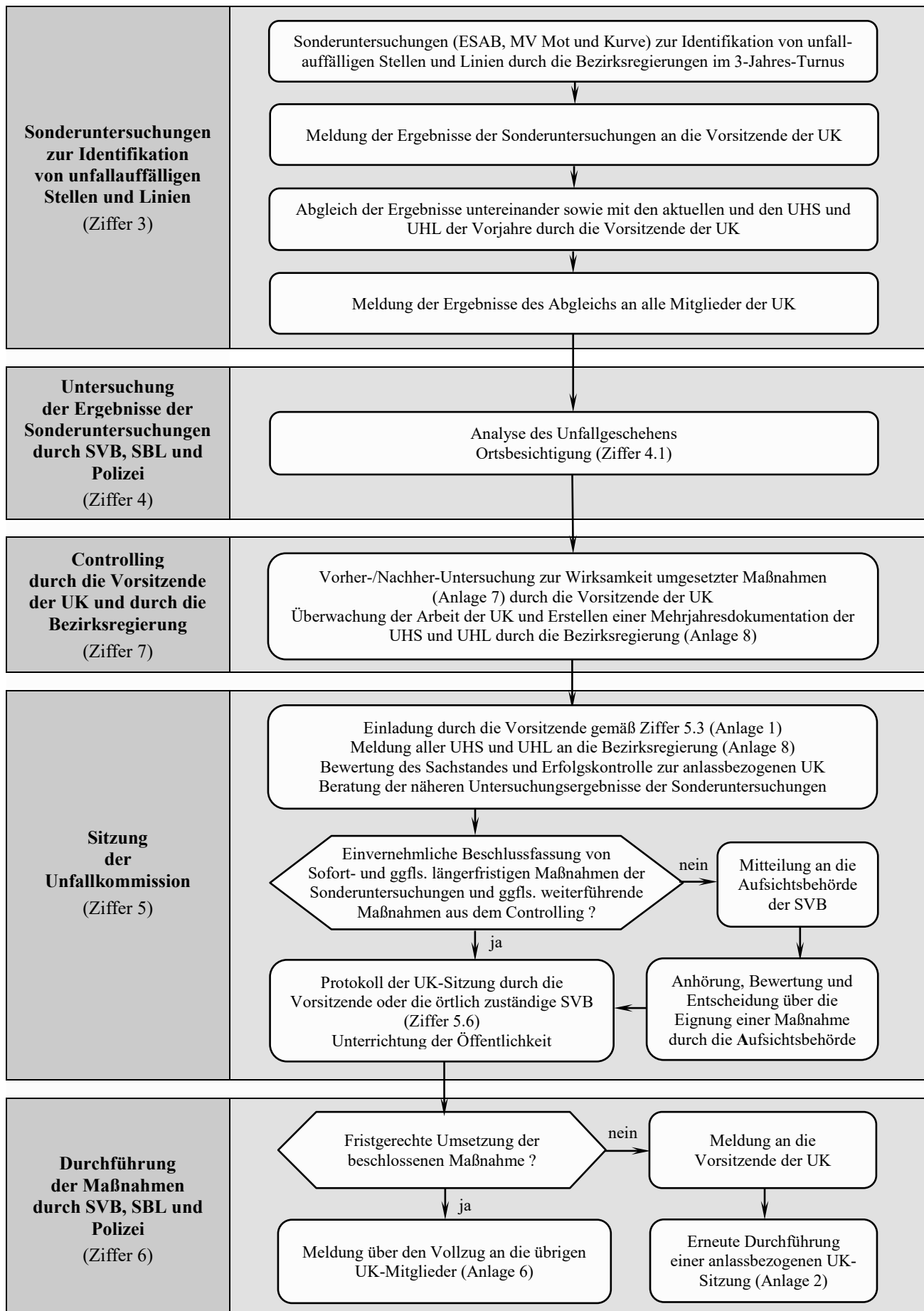
UHS - Unfallhäufungsstelle

UHL - Unfallhäufungslinie

SVB - Straßenverkehrsbehörde; SBL - Straßenbaulastträger

DTV - Durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung

Jahresunfallkommission

Arbeitsablauf der Jahresunfallkommission**Anlage 2b**

ESAB - Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB 2006)

MV Mot - Merkblatt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Motorradstrecken

Identifikation von Unfallhäufungsstellen und -linien**Anlage 3**

Aufgrund der unterschiedlichen Ausbaumerkmale öffentlicher Straßen ist zwischen Gegenverkehrsstraßen und Einbahnstraßen sowie Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen zu unterscheiden. Weitere Differenzierungsmerkmale sind Straßen innerhalb bzw. außerhalb geschlossener Ortschaften sowie Knotenpunkte und knotenpunktfreie Streckenabschnitte.

Die Identifikation von Unfallhäufungsstellen und -linien richtet sich nach den in Tabelle 1 festgelegten Grenzwerten für Verkehrsunfälle (VU), die sich in einem Zeitraum von längstens einem bzw. drei Kalenderjahren ereignet haben:

Tabelle 1

Richtwerte zur Identifikation von Unfallhäufungsstellen und -linien					
		Gegenverkehrsstraßen und Einbahnstraßen		Autobahnen und autobahnähnliche Straßen	
		Knotenpunkte	Linie	Knotenpunkte	Linie
Untersuchungsabschnitt		≤ 50 m / 150 m * ¹	≤ 200 m / 500 m * ¹	≤ 500 m * ²	≤ 1.000 m
1 - Jahres - Betrachtung 	Unfälle gleichen Grundtyps	Kat. 1 - 4	3	3	6
	Unfälle ungleichen Grundtyps	Kat. 1 + Kat. 2	3	–	3
3 - Jahres - Betrachtung 	Unfälle ungleichen Grundtyps	Kat. 1 - 3 Fußgänger/Radfahrer	5	–	–

Legende:

Kategorie 1: VU mit Getötetem (UGT)

Kategorie 2: VU mit Schwerverletzten (USV)

Kategorie 3: VU mit Leichtverletzten (ULV)

Kategorie 4: schwerwiegender VU mit Sachschaden (USS)

Hinweise:

*¹ Länge jedes Zufahrtsastes von Knotenpunktmitte bzw. Abschnittlänge innerhalb/außerhalb geschlossener Ortschaften.

*² Knotenpunktäste (z. B. Kreisfahrbahn, Verteilerfahrbahn) einschließlich Einfädelungs- (Beschleunigungs-) und Ausfädelungstreifen (Verzögerungstreifen). Für Verknüpfungen der BAB-Äste mit dem Basisstraßennetz gilt der Richtwert für Knotenpunkte auf Gegenverkehrsstraßen.

3-Jahres-Unfallhäufungsstellen und -linien sind nur dann von der Polizei zu melden, wenn sie zuvor noch nicht als 1-Jahres-Unfallhäufungsstellen und -linien identifiziert und durch geeignete Maßnahmen beseitigt wurden.

Bei der Erkennung von Unfallhäufungslinien ist eine gleitende Grenzwertbetrachtung der Unfälle entsprechend der nachfolgenden Abbildung durchzuführen.

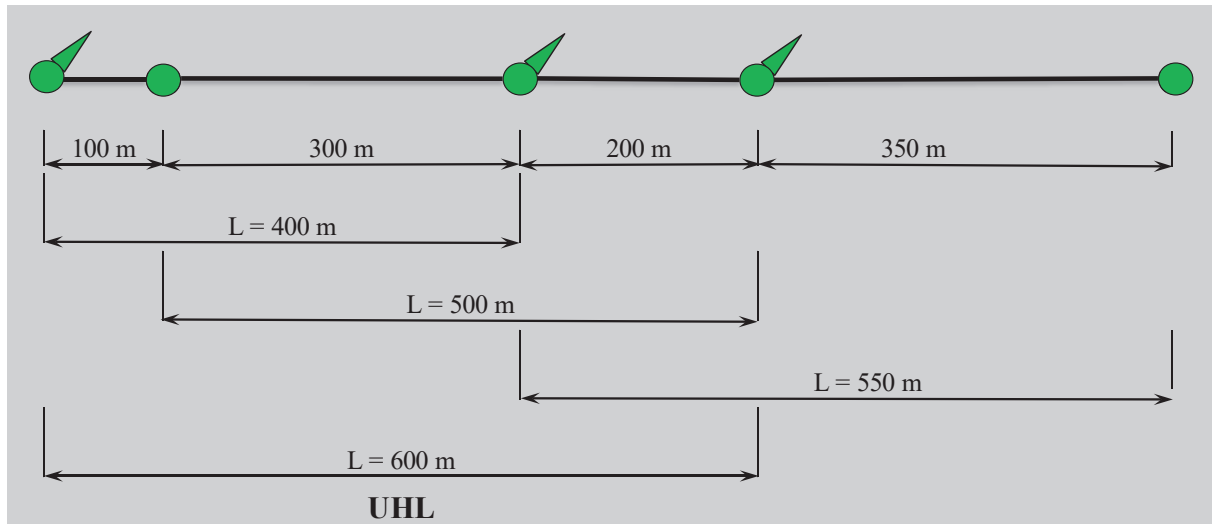


Abb. 1: Beispiel für die gleitende 1-Jahres-UHL-Betrachtung auf einer Gegenverkehrsstraße

Bei Knotenpunkten auf Gegenverkehrsstraßen und Einbahnstraßen ist der gesamte Knotenpunktbereich maßgebend. Eine Trennung nach Bewegungsrichtungen erfolgt nicht, da auch bei Unfällen aus unterschiedlichen Richtungen gleiche unfallbegünstigende Faktoren (z. B. mangelhafte Fahrbahnbeschaffenheit, überhöhte Geschwindigkeiten im gesamten Knotenbereich) vorliegen können. Diese werden aber erst durch die Analyse des Unfallgeschehens bzw. der Örtlichkeit erkannt.

Verfahren zur Berücksichtigung der Verkehrsbelastung an plangleichen Knotenpunkten

Mit Zunahme der Verkehrsbelastung steigen an plangleichen Knotenpunkten (Kreuzung, Einmündung, Kreisverkehr) in der Regel auch die Konfliktwahrscheinlichkeit und damit die Zahl der Unfälle.

Liegen die Verkehrsbelastungszahlen (DTV in Kfz/24h) für einen plangleichen Knotenpunkt (Kreuzung, Einmündung, Kreisverkehr) vor, so hat die Straßenverkehrsbehörde die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung dieses Knotenpunktes (DTV_K) nach folgender Formel zu ermitteln:

$$DTV_K = \frac{DTV_H + DTV_N}{2}$$

DTV_H = DTV der Hauptrichtung

DTV_N = DTV der Nebenrichtung

Ein Knotenpunkt ist als Unfallhäufungsstelle zu behandeln, wenn in einem Zeitraum von längstens einem Kalenderjahr die in der Tabelle 2 angegebenen Grenzwerte für die Anzahl der Unfälle gleichen Grundtyps erreicht oder überschritten werden.

Sollten die Grenzwerte der Verkehrsbelastungsklassen 2 - 6 nicht erreicht werden, entscheidet die Unfallkommission nach gemeinsamer Bewertung des Unfallgeschehens auf Grundlage der Arbeitsschritte nach Ziffer 3.1, ob die Unfallhäufungsstelle als solche zu behandeln ist.

Der Grenzwert der Verkehrsbelastungsklasse 1 ist zugrunde zu legen, wenn die Verkehrsbelastungszahlen nicht bekannt sein sollten.

Tabelle 2

Verkehrsbelastungs- klasse	Knotenpunktbelastung DTV _K in Kfz/24h	Anzahl der Unfälle gleichen Grundtyps der Kategorien 1 bis 4
1	< 15.000	3
2	15.000 - 30.000	4
3	30.000 - 45.000	5
4	45.000 - 60.000	6
5	60.000 - 75.000	7
6	> 75.000	8

Beispiele zur Unfallauswertung unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung

Situationsbeschreibung:

Die straßenverkehrsrechtlich vorfahrtsberechtigzte Bundesstraße 7 wird von der Landesstraße 837 plangleich gekreuzt. Hierbei handelt es sich um zwei Gegenverkehrsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortschaft.

Fallbeispiel A: Kreuzung

Unfalllage:

In einem Kalenderjahr wurden an dem Knotenpunkt (Definition siehe Anlage 10) folgende Unfälle registriert:

2 Unfälle des Typs 3, Kat. 2 (USV)	}	7 Unfälle gleichen Grundtyps der Kat. 1 bis 4
3 Unfälle des Typs 3, Kat. 3 (ULV)		
2 Unfälle des Typs 3, Kat. 4 (USS)		
5 Unfälle des Typs 6, Kat. 4 (USS)		

Belastungsabhängige Untersuchung der Unfallsituation:

Die Verkehrsbelastungen (DTV) beider Straßen betragen:

Haupttrichtung B 7: 27.700 bzw. 25.500 Kfz/24h

Nebenrichtung L 837: 18.000 bzw. 16.600 Kfz/24h

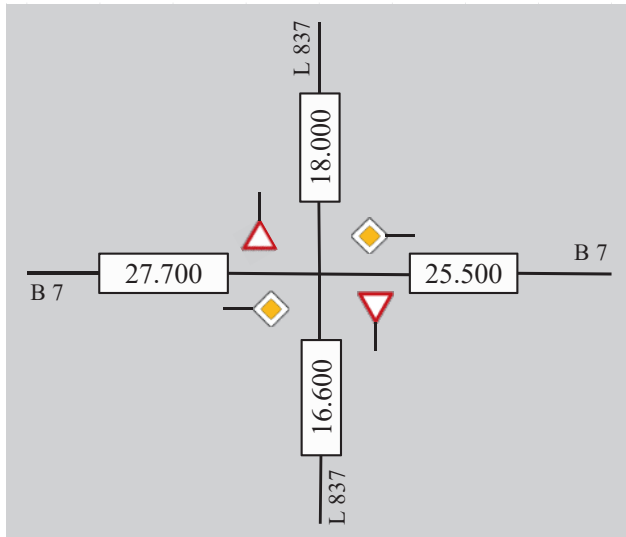


Abb. 2: Prinzipskizze Fallbeispiel A: Kreuzung:

Aus den Astbelastungen des Knotenpunktes errechnen sich durch Addition die Verkehrsbelastungen des Haupt- (B 7) und Nebenstromes (L 837). Hierbei sind die jeweiligen Querschnittsbelastungen der angeschlossenen Straßenäste zu berücksichtigen.

$$DTV_H = 27.700 \text{ Kfz/24 h} + 25.500 \text{ Kfz/24 h} = 53.200 \text{ Kfz/24 h}$$

$$DTV_N = 16.600 \text{ Kfz/24 h} + 18.000 \text{ Kfz/24 h} = 34.600 \text{ Kfz/24 h}$$

Die zur Beurteilung der Unfallsituation maßgebende Knotenpunktbelastung DTV_K errechnet sich nach der Formel:

$$DTV_K = \frac{DTV_H + DTV_N}{2} = \frac{53.200 + 34.600}{2} = 43.900 \text{ Kfz/24h}$$

Nach Tabelle 2 ist der Knotenpunkt als Unfallhäufungsstelle zu behandeln, wenn sich in einem Zeitraum von längstens einem Kalenderjahr bei einer Knotenpunktbelastung von 30.000 bis 45.000 Kfz/24 h (Verkehrsbelastungsklasse 3) mindestens 5 Unfälle gleichen Grundtyps der Kat. 1- 4 ereignet haben.

Unter Berücksichtigung der DTV_K von 43.900 Kfz/24 h und der Unfalllage mit 7 Unfällen gleichen Grundtyps der Kat. 1 bis 4 ist der Knotenpunkt demnach als Unfallhäufungsstelle zu behandeln.

Fallbeispiel B: EinmündungUnfalllage:

In einem Kalenderjahr wurden folgende Unfälle registriert:

2 Unfälle des Typs 3, Kat. 2 (USV)	}	4 Unfälle gleichen Grundtyps der Kat. 1 bis 4
1 Unfall des Typs 3, Kat. 3 (ULV)		
1 Unfall des Typs 3, Kat. 4 (USS)		
3 Unfälle des Typs 2, Kat. 4 (USS)		

Belastungsabhängige Untersuchung der Unfallsituation:

Die Verkehrsbelastungen (DTV) beider Straßen betragen:

Hauptrichtung B 7: 27.700 bzw. 25.500 Kfz/24h

Nebenrichtung L 837: 18.000 Kfz/24h

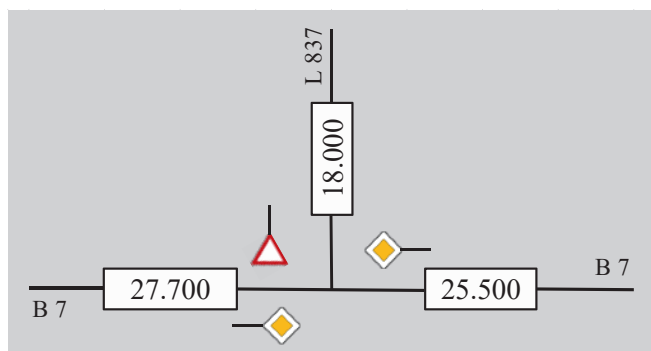


Abb. 3: Prinzipskizze Fallbeispiel B: Einmündung

$$DTV_H = 27.700 \text{ Kfz} / 24 \text{ h} + 25.500 \text{ Kfz} / 24 \text{ h} = 53.200 \text{ Kfz} / 24 \text{ h}$$

$$DTV_N = 18.000 \text{ Kfz} / 24 \text{ h}$$

Ermittlung der maßgebenden Knotenpunktbelastung:

$$DTV_K = \frac{DTV_H + DTV_N}{2} = \frac{53.200 + 18.000}{2} = 35.600 \text{ Kfz/24h}$$

Nach Tabelle 2 ist der Knotenpunkt als Unfallhäufungsstelle zu behandeln, wenn sich in einem Zeitraum von längstens einem Kalenderjahr bei der Verkehrsbelastungsklasse 3 mindestens 5 Unfälle gleichen Grundtyps der Kat. 1- 4 ereignet haben.

Da an der Einmündung aber nur 4 Unfälle gleichen Grundtyps registriert wurden, obliegt es der Unfallkommission zu entscheiden, ob der Knotenpunkt als Unfallhäufungsstelle behandelt wird.

Fallbeispiel C: Kreisverkehr:Unfalllage:

In einem Kalenderjahr wurden folgende Unfälle registriert:

1 Unfall des Typs 3, Kat. 2 (USV)	}	3 Unfälle gleichen Grundtyps der Kat. 1 bis 4
1 Unfall des Typs 3, Kat. 3 (ULV)		
1 Unfall des Typs 3, Kat. 4 (USS)		
3 Unfälle des Typs 2, Kat. 4 (USS)		

Belastungsabhängige Untersuchung der Unfallsituation:

Die Verkehrsbelastungen (DTV) beider Straßen betragen:

Haupttrichtung B 7: 17.700 bzw. 15.500 Kfz/24h

Nebenrichtung L 837: 6.600 bzw. 8.000 Kfz/24h

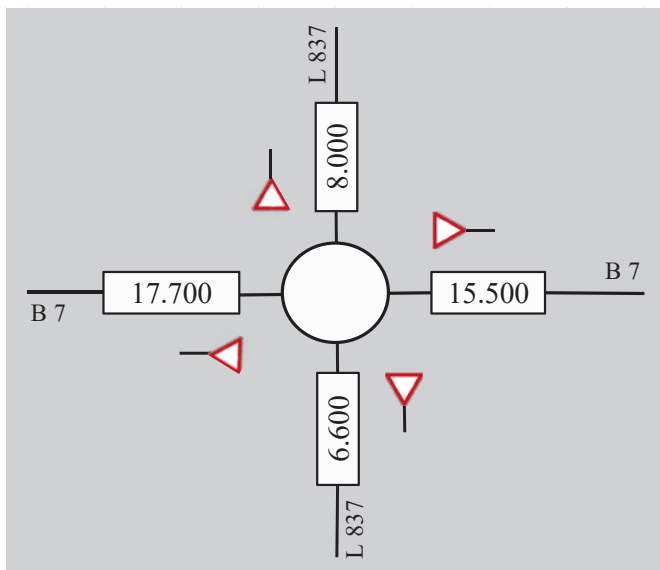


Abb. 4: Prinzipskizze Fallbeispiel C: Kreisverkehr

$$DTV_H = 17.700 \text{ Kfz/24 h} + 15.500 \text{ Kfz/24 h} = 33.200 \text{ Kfz/24 h}$$

$$DTV_N = 6.600 \text{ Kfz/24 h} + 8.000 \text{ Kfz/24 h} = 14.600 \text{ Kfz/24 h}$$

Ermittlung der maßgebenden Knotenpunktbelastung:

$$DTV_K = \frac{DTV_H + DTV_N}{2} = \frac{33.200 + 14.600}{2} = 23.900 \text{ Kfz/24h}$$

Nach Tabelle 2 ist der Knotenpunkt als Unfallhäufungsstelle zu behandeln, wenn sich in einem Zeitraum von längstens einem Kalenderjahr bei der Verkehrsbelastungsklasse 2 mindestens 4 Unfälle gleichen Grundtyps der Kat. 1- 4 ereignet haben.

Da an dem Kreisverkehr aber nur 3 Unfälle gleichen Grundtyps registriert wurden, obliegt es der Unfallkommission zu entscheiden, ob der Knotenpunkt als Unfallhäufungsstelle behandelt wird.

Anlage 4

Unfalldatenliste zum Unfallmeldeblatt (Muster)

Stadt/Gemeinde Straße (BAB, B, L, K-Nr.): Straßenname: außerorts ☐ innerorts ☐										☐ UHS Nr.: ☐ UHL Nr.: ☐ Nachmeldung zu Nr.:				Zeitraum:			
Lfd. Nr.	von NK nach NK Abschnitts-Nr. Haus-Nr.	Station km	Wochen- tag	Datum TTMMJJ	Uhrzeit Stunde Minute	Un- fall- Kat.	Unfallfolgen			Unfall- Typ (3-stellig)	Art der Verkehrs- beteiligung	Unfall- ursache	Besonder- heiten der Unfall- stelle	Charakte- ristik der Unfall- stelle	Straßen- zustand	Lichtver- hältnisse	
							GT	SV	LV								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	

Anmerkung zur Spalte 11 - 17: Kennziffern nach dem Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz

Unfallmeldeblatt (Muster)**Anlage 5**

Meldung über eine

☐ Unfallhäufungsstelle

Nr.

☐ Unfallhäufungsline

gemäß Anlage 3, Tabelle 1 nach der

☐ 1-Jahres-Auswertung☐ Erstmeldung des laufenden Kalenderjahres☐ 3-Jahres-Auswertung☐ NachmeldungLage der Unfallhäufungsstelle/-linie

Gemeinde Straße / Klasse Haus-Nr.

☐ außerhalb -☐ innerhalb geschlossener Ortschaften

von Netzknoten nach Netzknoten Abschnitts-Nr.

Station / km

☐ Strecke☐ Kreuzung/Einmündung☐ Kreisverkehr☐ BAB-Ast

Unfallentwicklung im Zeitraum vom bis								
Unfalltyp	Anzahl Kat.1-4	Anzahl Kat.1-2	Anzahl FG/ RF Kat.1-3	Anzahl der Unfälle der Kategorie				
				1 UGT	2 USV	3 ULV	4 USS	5 + 6 S0
1 (F)								
2 (AB)								
3 (EK)								
4 (ÜS)								
5 (RV)								
6 (LV)								
7 (SO)								
Summe								

(Polizeibehörde)_____
(Ort, Datum, Unterschrift)

Meldung über den Vollzug von Maßnahmen (Muster)**Anlage 6**

- ☐ Unfallhäufungsstelle
☐ Unfallhäufungslinie

Nr. Lage der Unfallhäufungsstelle/-linie

Gemeinde Straße / Klasse Haus-Nr.

☐ außerhalb - ☐ innerhalb geschlossener Ortschaften

von Netzknoten nach Netzknoten Abschnitts-Nr.

Station / km

☐ Strecke ☐ Kreuzung/Einmündung ☐ Kreisverkehr ☐ BAB-Ast

Die von der Unfallkommission am beschlossenen Maßnahmen wurden wie folgt durchgeführt:

Beschlossene Maßnahme	Zeitpunkt/Zeitraum ¹ der Durchführung	Gründe für die Nichtdurchführung

(Meldende Behörde)_____
(Ort, Datum, Unterschrift)

¹Die Angabe des Zeitraumes ist in jedem Fall erforderlich, um eine zweifelsfreie, d. h. anhand bereinigter Datensätze Vorher-/Nachher-Unfalluntersuchung durchführen zu können. Die Angabe umfasst u. a.:

- Zeiträume der Verkehrsbeeinträchtigung durch die Umsetzung der Maßnahmen (z. B. Zeitraum einer Kreuzungsausbaumaßnahme)
- Zeiträume polizeilicher Überwachungsmaßnahmen

Vorher-/Nachher-Untersuchung (Muster)**Anlage 7**☐ UnfallhäufungsstelleNr. ☐ UnfallhäufungslinieLage der Unfallhäufungsstelle/-linie

Gemeinde Straße / Klasse Haus-Nr.

☐ außerhalb - ☐ innerhalb geschlossener Ortschaften

von Netzknoten nach Netzknoten Abschnitts-Nr.

Station / km

☐ Strecke☐ Kreuzung/Einmündung☐ Kreisverkehr☐ BAB-Ast

Die beschlossenen Maßnahmen wurden amwirksam. Art und Durchführung der Maßnahmen sind der Meldung über den Vollzug der Maßnahmen vom zu entnehmen.

Unfallentwicklung		Vorher-Zeitraum: vom			bis				
		Nachher-Zeitraum: vom			bis				
Unfalltyp		Anzahl Kat.1-4	Anzahl Kat.1-2	Anzahl FG / RF Kat.1-3	Anzahl der Unfälle der Kategorie				
					1 UGT	2 USV	3 ULV	4 USS	5 + 6 S0
1 (F)	vorher								
	nachher								
2 (AB)	vorher								
	nachher								
3 (EK)	vorher								
	nachher								
4 (ÜS)	vorher								
	nachher								
5 (RV)	vorher								
	nachher								
6 (LV)	vorher								
	nachher								
7 (SO)	vorher								
	nachher								
Summe	vorher								
	nachher								

Bewertung der Unfallentwicklung und weiteres Vorgehen:

(Straßenverkehrsbehörde)

(Ort, Datum, Unterschrift)

**Meldung über Unfallhäufungsstellen und -linien
im Jahr**

[illegible]

Begriffe, Definitionen**Anlage 9****Autobahnen/autobahnähnliche Straßen**

Anbaufreie Straßen nur für Kraftfahrzeuge mit mehrstreifigen Richtungsfahrbahnen mit baulicher Mitteltrennung und planfreien Knotenpunkten.

Durchschnittlicher täglicher Verkehr

DTV

Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke im gesamten Straßenquerschnitt in Kraftfahrzeugen pro 24 Stunden (Kfz/24 h).

Gegenverkehrsstraße

Straße, auf der sich Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer auf einer Fahrbahn in zwei Richtungen bewegen. In jeder Fahrtrichtung können dabei auch mehrere Fahrstreifen zur Verfügung stehen.

Knotenpunkt

Verknüpfung von zwei oder mehr Straßen in einer Ebene (plangleicher Knotenpunkt, z. B. Einmündung, Kreuzung, Kreisverkehr) oder in mehreren Ebenen (planfreier Knotenpunkt, z. B. Autobahnkreuz, Anschlussstelle).

Zu den Unfällen an einem plangleichen Knotenpunkt zählen alle Unfälle im inneren Knotenpunktbereich sowie alle Unfälle im Einzugsbereich des Knotenpunktes (Strecke bis 50 Meter innerorts, bis 150 Meter außerorts - gemessen vom Knotenmittelpunkt), wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit der Verkehrsregelung oder einem Verkehrsvorgang am Knotenpunkt besteht, z. B. Auffahrunfälle wegen Farbwechsel der LZA oder auf wartenden Abbieger sowie Fahrstreifenwechselunfälle.

Mittlere und Große kreisangehörige Städte

Nach der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 60.000 Einwohnern (Große kreisangehörige Städte) und der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohner (Mittlere kreisangehörige Städte) für Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung zuständig.

Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Zahl der auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebenen Bevölkerung.

Signifikanzniveau

Statistische Tests werden i. d. R. in Form von Signifikanztests durchgeführt. Hierbei werden ausgehend von Zufallsstichproben bestimmte Hypothesen überprüft und diese mit gewissen Fehlerwahrscheinlichkeiten bestätigt oder verworfen. Das Signifikanzniveau (Irrtumswahrscheinlichkeit) beschreibt die Wahrscheinlichkeit, inwieweit bei einem Signifikanztest die Zufallsstichprobe von der Hypothese abweicht.

Bei der streckenabschnittsbezogenen Unfallauswertung wird der für einen bestimmten Streckenabschnitt errechnete Unfallwert (Erwartungswert), der dem durchschnittlichen Unfallwert auf dem gesamten BAB-Netz in NRW - umgerechnet auf die Länge und Verkehrsstärke (DTV) des Streckenabschnittes - entspricht, mit der tatsächlichen Unfallzahl verglichen. Überschreitet die Unfallzahl den Erwartungswert, so muss der Streckenabschnitt auf Unfallhäufung untersucht werden. Hierzu werden üblicherweise 4 Klassen der Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 - 10% (*), über 1 - 5% (**) und 0,1 bis 1% (***) bis unter 0,1% (****), gebildet. Je größer die Abweichung zwischen Erwartungswert und registrierten Unfallzahlen ausfällt, desto höher ist das Signifikanzniveau (****) und somit die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um eine Unfallhäufungsstrecke handelt.

Straßenverkehrsunfall

Ein Straßenverkehrsunfall im Sinne der örtlichen Unfalluntersuchung ist ein plötzliches, zumindest von einem Beteiligten ungewolltes Ereignis, das im ursächlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren steht und bei dem infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zumindest eine Person getötet oder verletzt worden bzw. ein nicht gänzlich belangloser Sachschaden bei wenigstens einem Beteiligten oder Dritten entstanden ist.

Ein absichtlich herbeigeführter Unfall sowie nachweisbare Selbsttötung mit einem Fahrzeug ohne fremde Beteiligung ist kein Verkehrsunfall im Sinne dieses Erlasses.

Unfallbegünstigende Faktoren

Im Rahmen der Unfallanalyse ermittelte Besonderheiten des Unfallortes einschließlich seiner Umgebung, die mitursächlich für die Unfallereignisse sind.

Hierzu gehören u. a.:

- die Straßenbeschaffenheit (Fahrbahnoberfläche, Trassierung, Neigung, Ausbau, Rad-/Gehwege, Querungsbereiche etc.)
- die Straßenausstattung (Beschilderung, Markierung, LSA, Beleuchtung, Leit- und Schutz-einrichtungen, etc.)
- das Umfeld (Bewuchs, Werbetafeln, Bebauung etc.) und die Streckencharakteristik

Unfalltyp

Der Unfalltyp beschreibt den Verkehrsvorgang bzw. die Konfliktsituation, woraus der Unfall entstanden ist. Zusammen mit der Unfallursache, die zum Konflikt führte, beschreibt der Unfalltyp die Entstehungsphase vor dem Schadenseintritt. Näheres hierzu vgl. Anhang 9 (Unfalltypenkatalog) des M Uko.

II.**Landschaftsverband Rheinland****14. Landschaftsversammlung Rheinland****Feststellung eines Nachfolgers**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 22. Juni 2017

Für das mit Ablauf des 27. Juni 2017 ausscheidende Mitglied der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Klaus Kösling, SPD-Fraktion

rückt als Nachfolger das gewählte Ersatzmitglied

Herr Helmut Brodrick

Mozartstraße 8
46145 Oberhausen

in die 14. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b Absatz 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 28. Juni 2017 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 22. Juni 2017

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2017 S. 693

14. Landschaftsversammlung Rheinland**Feststellung einer Nachfolgerin**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 22. Juni 2017

Für das ausgeschiedene Mitglied der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Rajiv Strauß, SPD-Fraktion

rückt als Nachfolgerin das gewählte Ersatzmitglied

Frau Ursula Holtmann-Schnieder

Hans-Chr.-Seebohm-Straße 24
40595 Düsseldorf

in die 14. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b Absatz 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) stelle ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 22. Juni 2017 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 22. Juni 2017

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2017 S. 693

III.**Landeswahlleiter****Landtagswahl 2017****Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
– 111 – 35.09.13 –
vom 29. Juni 2017

Der Landtagsabgeordnete Herr Dirk Wedel hat sein Mandat mit Ablauf des 29. Juni 2017 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 30. Juni 2017

Herr Alexander Brockmeyer

Humboldtplatz 16
48429 Rheine

aus der Landesliste der Freien Demokratischen Partei (FDP) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juni 2017 (MBl. NRW. S. 544)

– MBl. NRW. 2017 S. 693

Landtagswahl 2017**Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
– 111 – 35.09.13 –
vom 29. Juni 2017

Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Heinisch hat mit Ablauf des 29. Juni 2017 sein Landtagsmandat niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 30. Juni 2017

Petra Vogt

Großenbaumer Allee 286
47249 Duisburg

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juni 2017 (MBl. NRW. S. 544)

– MBl. NRW. 2017 S. 693

Landtagswahl 2017**Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
– 111 – 35.09.13 –
vom 29. Juni 2017

Die Landtagsabgeordnete Andrea Milz hat mit Ablauf des 29. Juni 2017 ihr Landtagsmandat niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 30. Juni 2017

Kirstin Korte
Friedrichstr. 3
32427 Minden

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 25. Juni 2017 (MBl. NRW. S. 544)

– MBl. NRW. 2017 S. 693

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569